

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00368 vom 3. September 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2004.00368](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00368)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00368 du 3 septembre 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00368 del 3 settembre 2004

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Zur Frage, inwieweit Tarifverträge (und insbesondere die darin festgelegten Höchstbeträge) bei der Beurteilung eines einzelnen Leistungsanspruchs zu berücksichtigen sind, hat sich das Eidgenössische Versicherungsgericht im Zusammenhang mit dem zwischen der IV/AHV, vertreten durch das BSV einerseits und den jeweiligen auf der Lieferantenliste figurierenden Akustik-Geschäften andererseits abgeschlossenen Tarifvertrag für die Hörgeräteabgabe in einem Grundsatzentscheid unlängst wie folgt geussert (Urteil der I. Kammer des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen L. vom 9. Januar 2004, I 281/02):

"Entscheidender Gesichtspunkt für die Beantwortung dieser Frage bildet dabei, dass die Ausgestaltung des Tarifvertrages im Einklang mit den normativen Anspruchsvoraussetzungen der Hörgeräteversorgung steht, wie sie in Art. 21 Abs. 3 IVG, Art. 2 Abs. 4 HVI und Ziff. 5.07 HVI Anhang in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 IVG umschrieben sind.

In erster Linie geht es um den in Art. 21 Abs. 3 IVG verankerten und in Art. 2 Abs. 4 HVI wiederholten Grundsatz der Einfachheit und Zweckmässigkeit der Hilfsmittelversorgung. Von Bedeutung sind aber auch die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Eingliederungswirksamkeit gemäss Art. 8 IVG, denen die Hörgeräteversorgung unterliegt (vgl. BGE 129 V 67 Erw. 1.1.1). So hat eine versicherte Person nicht auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren Anspruch, sondern in der Regel nur auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, da das Gesetz die Eingliederung lediglich soweit sicherstellen will, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 124 V 110 Erw. 2a, 122 V 214 Erw. 2c, 121 V 260 Erw. 2c, je mit Hinweisen). Das heisst, die vereinbarten Tarifbestimmungen müssen so ausgestaltet sein, dass deren Anwendung bei Schwerhörigkeit eine Hörgeräteversorgung gewährleistet, die zwar nur, aber immerhin in einfacher und zweckmässiger Weise das mit der Hörgeräteabgabe angestrebte Eingliederungsziel, die adäquate Verstärkung im beruflichen oder Tätigkeitsbereich, erreicht (vgl. SVR 2002 IV Nr. 13 S. 41). Insbesondere die Anwendung der Höchstbeträge im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Indikationsmodells darf deshalb nicht dazu führen, dass der versicherten Person ein Hörgerät vorenthalten wird, das sich auf Grund ihres besonderen invaliditätsbedingten Eingliederungsbedürfnisses als notwendig erweist. Massgebend bleibt stets der gesetzliche Anspruch auf Hörgeräteabgabe und damit das spezifische Eingliederungsbedürfnis der einzelnen versicherten Person, das mit der

Hörgeräteversorgung befriedigt werden soll.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä (...)

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Sowohl das im Tarifvertrag vorgesehene Indikationsstufensystem selber als auch die Tarifierung der Indikationsstufen sind das Resultat einer jahrelangen interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den audiologischen Fachexperten, den Hörgeräteherstellern und -verkäufern sowie dem BSV als Aufsichtsbehörde. Bei der Hörgeräteversorgung sind naturgemäss die Grenzen zwischen behinderungsbedingtem Eingliederungsbedarf und persönlichem Wunsch nach Hörkomfort fliessend. Entsprechend dem technologischen Wandel der Versorgungsmöglichkeiten können die tarifrischen Ansätze angepasst werden. Aus rechtlicher Sicht sind keine Gründe auszumachen, die gegen eine überzeugende Konkretisierung der normativen Leistungsvoraussetzungen der Hörgeräteversorgung durch das vom BSV erarbeitete Vertragswerk sprechen. Es besteht deshalb kein Anlass, aus grundsätzlichen Überlegungen in den Gestaltungsspielraum der Vertragsparteien einzugreifen. Vielmehr ist, im Sinne einer Vermutung, davon auszugehen, dass in der Regel eine diesen tarifvertraglichen Ansätzen entsprechende Leistungszuerkennung den invaliditätsbedingten Eingliederungsbedürfnissen im Einzelfall Rechnung trägt und in einfacher wie zweckmässiger Weise zum Eingliederungserfolg im Sinne einer adäquaten Verständigung führt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Einwand, dass es sich ausnahmsweise gegenteilig verhält, dass also im Einzelfall aus besonderen invaliditätsbedingten Gründen eine die tarifvertraglichen Ansätze übersteigende Hörgeräteversorgung notwendig sei, bleibt indessen nach geltendem Recht zulässig. Denn auf Grund der dargelegten gesetzlichen Konzeption (...) ist letztlich stets das konkrete Eingliederungsbedürfnis der Versicherten massgebend. Deshalb bleibt die gerichtliche Prüfung, ob die tarifrisch vergüteten Höchstpreise dem invaliditätsbedingten Eingliederungsbedürfnis im konkreten Einzelfall Rechnung tragen, stets vorbehalten."

3.2 Ä Ä Ä Ä Hat aber das Eidgenössische Versicherungsgericht damit zum Ausdruck gebracht, dass tarifvertragliche Preislimiten (die vermutungsweise zwar in der Regel den invaliditätsbedingten Eingliederungsbedürfnissen Rechnung tragen und in einfacher wie zweckmässiger Weise zum Eingliederungserfolg führen)

den sozialversicherungsrechtlichen Leistungsanspruch im Einzelfall nicht zu beschränken vermögen, kann es sich in Fällen wie dem vorliegenden, in dem ein Tarifvertrag die Vergütung eines Hilfsmittels von Vorneherein grundsätzlich ausschliesst, nicht anders verhalten. Denn gleich wie ein tarifvertraglich vereinbarter Höchstpreis nicht dazu führen darf, einem Versicherten ein Hilfsmittel vorzuenthalten, das sich aufgrund des besonderen Eingliederungsbedürfnisses als notwendig erweist, darf auch der tarifvertragliche Ausschluss von der Leistungspflicht der Invalidenversicherung nicht zu einem solchen Ergebnis führen. Vielmehr muss mit Blick auf den stets massgebenden gesetzlichen Anspruch auf Eingliederung auch hier im Einzelfall stets Raum für Ausnahmen aufgrund eines spezifischen, gesteigerten Eingliederungsbedürfnisses sein.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Hat demnach die IV-Stelle den Anspruch auf die C-Leg Prothese allein mit der Begründung verneint, dass diese gemäss der Tarifvereinbarung mit dem SVOT von der Invalidenversicherung nicht zu vergütet sei, so kann ihr nicht gefolgt werden. Vielmehr wäre in Analogie zu der in Ziff. 3.1 erwähnten Rechtsprechung das

Vorbringen der Beschwerdeführerin zu prüfen gewesen, wonach bei ihr ein besonderes Eingliederungsbedürfnis bestehe, welches (ausnahmsweise) eine über die tarifvertragliche Vereinbarung hinausgehende Versorgung mit einer C-Leg Prothese - im Sinne eines einfachen und zweckmäßigen Hilfsmittels - erfordert.

3.3.3. Ob ein solches besonderes Eingliederungsbedürfnis besteht - was insbesondere unter Berücksichtigung der speziellen gesundheitlichen Situation sowie dem beruflichen Tätigkeitsbereich der Beschwerdeführerin zu prüfen ist - lässt sich den vorliegenden Akten nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit entnehmen. In medizinischer Hinsicht ergibt sich zwar aufgrund des Berichts von Dr. med. A. \_\_\_\_, orthopädische Chirurgie FMH (vom 16. Januar 2004), dass sich die Versorgung mit der ursprünglichen (mechanischen) Prothese nur mässig bewährt habe; die Beschwerdeführerin sei im Arbeitsalltag ausserst beeinträchtigt gewesen und habe zudem vermehrt über Schmerzen im linken Hüftbereich sowie Unsicherheiten beim Gehen geklagt. Ebenso bestätigt Dr. A. \_\_\_\_, dass die C-Leg Prothese, mit welcher die Beschwerdeführerin im Dezember 2003 versorgt worden sei, dieser einen praktisch normalen Bewegungsablauf, eine absolut sichere Mobilität im Schulzimmer bei herumtollenden Kindern und dadurch vermehrte Sicherheit und geringere Sturzgefahr ermögliche und die Beschwerdeführerin seither auch deutlich weniger Hüftschmerzen links habe. Dr. A. \_\_\_\_ weist zudem darauf hin, die Beschwerdeführerin könne mit der C-Leg Versorgung ihre Arbeit mit Bestimmtheit zu 85% weiterführen, während ihre Arbeitsfähigkeit mit einer mechanischen Prothese nicht gesichert sei (vgl. Urk. 7/8). Danach bestehen zwar keine Zweifel an der Geeignetheit (Zwecktauglichkeit) der C-Legprothese. Aus dem erwähnten Bericht geht jedoch nicht hinreichend deutlich hervor, ob es sich dabei um eine im invalidenversicherungsrechtlichen Sinn notwendige (erforderliche) Hilfsmittelversorgung handelt, oder ob - stets unter Berücksichtigung der besonderen gesundheitlichen und beruflichen Situation der Beschwerdeführerin - gegebenenfalls eine Eingliederung wirksam durch eine andere, vom Tarifvertrag mit dem SVOT erfasste Oberschenkel-Prothese erreicht werden kann. Ebenso wenig enthalten die Akten klare Aussagen hinsichtlich der Frage der Angemessenheit (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn, Erw. 1.2 hievon) (zum Begrifflichen vgl. Meyer-Blaser, a.a.O., S. 10 ff., 72 ff. und 77 ff.). Die Sache ist daher - zumal sich das Sozialversicherungsgericht, soweit es um die Interpretation von fachmedizinischen Sachverhalten und Zusammenhängen geht, eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen hat - zur ergänzenden Abklärung an die Verwaltung zurückzuweisen.

4. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfüngung als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb die vertretene Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Diese ist gemäss § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit § 9 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 800.-- festzusetzen (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 4. Mai 2004 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit diese weitere Abklärungen im Sinne der Erwägungen vornehme und hernach über den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin neu verfolge.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung in Höhe von Fr. 800.-- zu bezahlen (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Procap Schweizerischer Invaliden-Verband
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.